

Dr. Martin Wulf

Prüfungsausschuss für die Betriebsprüfung

Herzlich Willkommen

Streck · Mack · Schwedhelm

Rechtsanwälte · Fachanwälte für Steuerrecht

▪ Köln ▪ Berlin ▪ München

Was tun, wenn der Prüfer kommt?

Anwaltskanzleien in der Betriebsprüfung
aus steuer- und standesrechtlicher Sicht

Dr. Martin Wulf

Begriff und Zweck der „Betriebsprüfung“ (= Außenprüfung, § 193 AO)

„Zweck der BP ist die richtige Ermittlung und Würdigung der steuerlich bedeutsamen Sachverhalte, nicht die Erzielung von Mehrsteuern. Die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse sind zugunsten wie zuungunsten des Steuerpflichtigen zu prüfen. Diesem Grundsatz müssen alle Weisungen zur Betriebsprüfung entsprechen. Es ist alles zu vermeiden, was auch nur den Anschein erwecken könnte, dass ein Angehöriger des Betriebsprüfungsdienstes nicht mit der erforderlichen Objektivität vorgeht. (...) Mehr- oder Minderergebnisse sind lediglich Folgewirkungen der Betriebsprüfung. Bei der Beurteilung der Betriebsprüfer bleiben sie außer Betracht.“*

* aus dem Einführungserlass der Finanzverwaltung zur BpO aus dem Jahr 1978, Nachweise bei Streck, Die Außenprüfung, Tz. 12

Dr. Martin Wulf

Zulässigkeit einer Außenprüfung

- § 193 Abs. 1 AO:
zulässig bei allen Steuerpflichtigen, die einen gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalten oder die freiberuflich tätig sind
- Prüfungshäufigkeit nach den **Größenklassen** des § 3 BpO

<u>Betriebsklasse</u>	<u>mehr Umsatz als ...</u>	<u>... oder mehr Gewinn als ...</u>	<u>statistisch ca.</u>
Kleinstbetriebe*	-	-	alle 45 Jahre
Kleinbetriebe*	155.000 €	32.000 €	alle 22,8 Jahre
Mittelbetriebe*	735.000 €	115.000 €	alle 12,5 Jahre
Großbetriebe	3.900.000 €	500.000 €	alle 4,7 Jahre

Prinzip der „Anschlussprüfung“

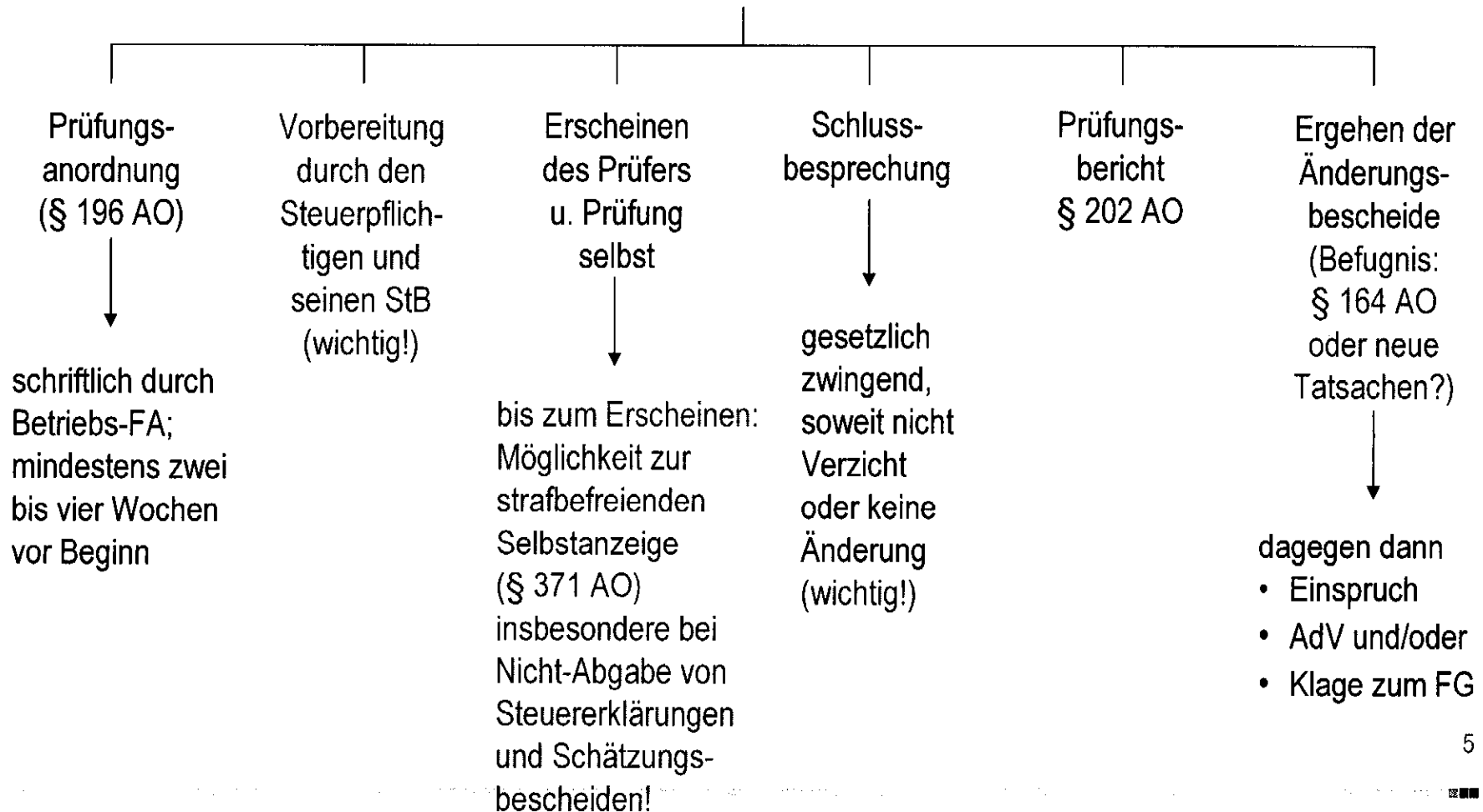
* Prüfungszeitraum regelmäßig 3 Veranlagungsjahre

Dr. Martin Wulf

- **Umfang der „normalen“ Außenprüfung eines Rechtsanwalts:**
 - Einkommensteuer des RA (Einzelanwalt) bzw. Gewinnfeststellung der Sozietät für Zwecke der ESt
 - Umsatzsteuer des RA bzw. der Sozietät
 - Gewerbesteuer ? (P! insbesondere „Infizierung“ der Sozietät durch einzelne gewerbliche Tätigkeiten; aufgegriffen bspw. für Insolvenzverwalter)

- **Besondere Formen der Außenprüfung:**
 - Umsatzsteuersonderprüfung (§ 193 AO)
 - Umsatzsteuernachschau (§ 27 b UStG)
 - Lohnsteuersonderprüfung (§ 42 f. EStG)
 - Sozialversicherungsprüfung der Rentenversicherung
 - Steuerfahndungsprüfung (vgl. § 208 Abs. 1 AO, regelmäßig iVm. einer Durchsuchung nach den Vorschriften der StPO)

Verlauf der Außenprüfung





Dr. Martin Wulf



Inhalt der Prüfungsanordnung (§§ 196, 197 AO)

- Steuerarten (ESt bzw. Gewinnfeststellung, USt, sonstiges?)
→ bei Sozietäten auch für die relevanten steuerlichen Verhältnisse der Beteiligten (§ 194 Abs. 1 Satz 3 AO)
- Besteuerungszeiträume
- Ort der Prüfung (Geschäftsräume/Kanzlei, hilfsweise Finanzamt/Privatwohnung oder – auch wenn gesetzlich nicht vorgesehen - beim StB)
- Beginn der Prüfung (Frist: zwei bis vier Wochen)
- Person des Prüfers

➤ Anfechtung? Ggf. durch Einspruch + AdV; beachte: nur bei erfolgreicher Anfechtung lässt sich nachher eine Verwertung von BP-Ergebnissen verhindern





Dr. Martin Wulf

Vorbereitung der Außenprüfung:

- Terminabstimmung
- Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen:
 - Buchführung abgestimmt ?
 - Belege vollständig ?
(Bankauszüge sortiert und lückenlos, Sachkonten ausgedruckt und zutreffend etc.)
 - Verträge vorhanden und zusammengestellt ?
(...in Abstimmung und im Gespräch mit dem StB)
- Vorbereitung des Arbeitsplatzes des Prüfers (im Betrieb, beim StB, im FA...)
- Bestimmung einer **Auskunftsperson** (vgl. § 200 Abs. 1 Satz 3 AO)
eine oder mehrere Personen als vorrangige Ansprechpartner für den Prüfer,
nicht notwendig der Steuerpflichtige selbst
(in der Sozietät einer der Partner; leitende Mitarbeiter?; Steuerberater als Auskunftsperson?)

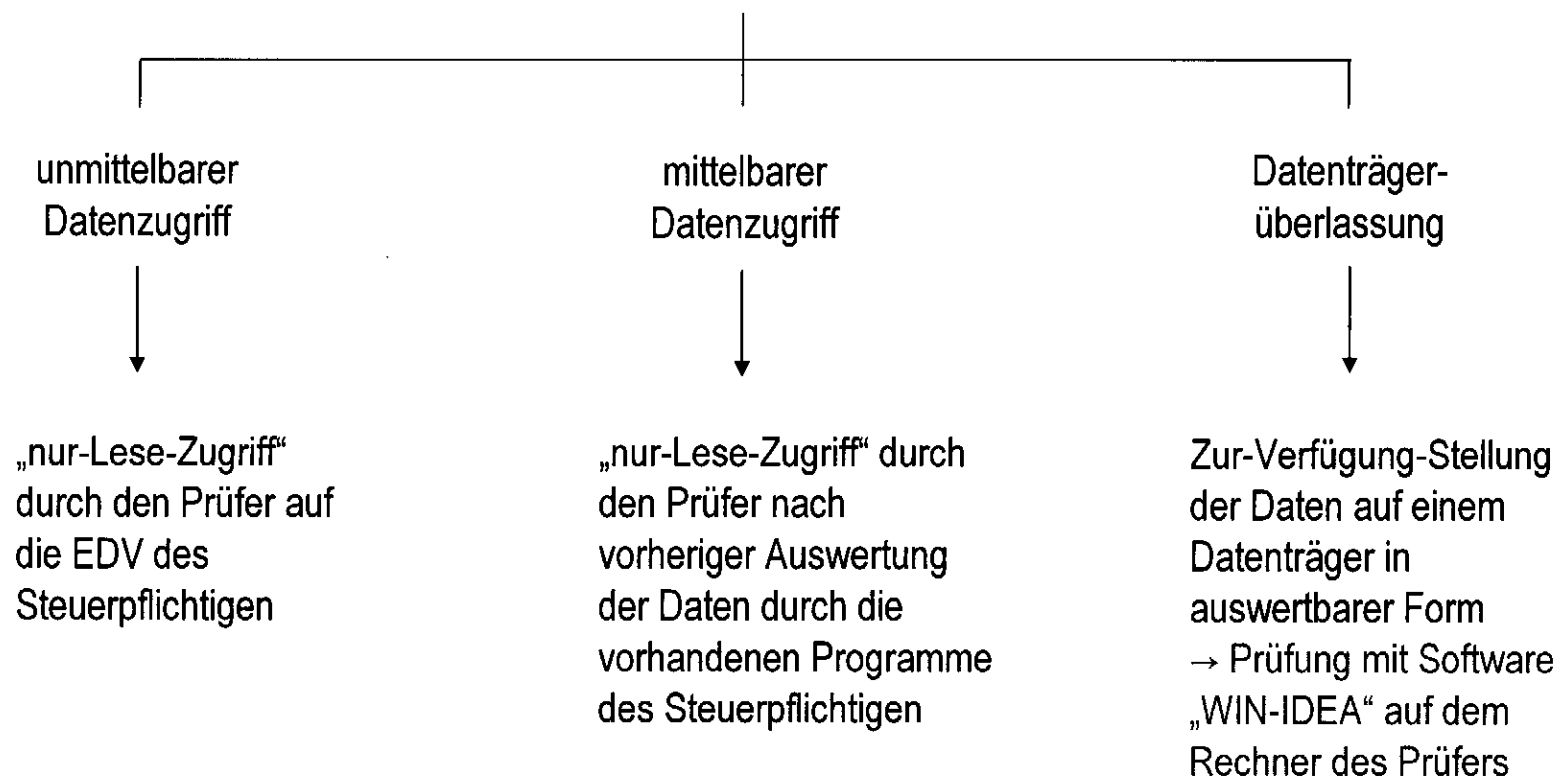
„Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfung digitaler Unterlagen“ (GDPdU)

- § 147 Abs. 6 AO (in Kraft seit 01.01.2002):
„Sind Unterlagen nach § 147 Abs. 2 mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen. Sie kann im Rahmen einer Außenprüfung auch verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet oder ihr die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten trägt der Steuerpflichtige.“

- Unterlagen nach § 147 Abs. 1 AO:
„Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Geschäftsbriefe, Buchungsbelege, Zollunterlagen und alle sonstigen Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.“

Dr. Martin Wulf

„Digitale Betriebsprüfung“ (§ 147 Abs. 6 AO)





Dr. Martin Wulf

Prüfungshandlungen und Mitwirkung

Problem: Verstoß gegen
Verschwiegenheitspflicht?

- Pflicht zur umfassenden Auskunft und Vorlage von Unterlagen; erstreckt sich auf **alle vorhandenen Informationen und Dokumente**, die für die zutreffende Besteuerung von Bedeutung sind (bzw. sein könnten)

(konkrete Auskunfts- und Vorlageverlangen können im Streitfall mit dem Einspruch angefochten werden...)

➤ **Mögliche Schwerpunkte:**

- Fremdgeld- und Anderkonten
- Verträge mit Angehörigen
- Privatanteile (Fahrtenbuch)
- Auslandssachverhalte
- Reise- und Bewirtungsbelege
- Umsatzsteuerfreie Honorare?